

Grundsätzliche Hinweise
Feststellung der Haushaltsaufnahme
sowie des überwiegenden
Unterhalts im Rahmen der Familienver-
sicherung für Stief- und Enkelkinder
vom 12. Juni 2019



Einleitung

Die Feststellung des überwiegenden Unterhalts als weitere Voraussetzung der Familienversicherung von Stief- und Enkelkindern wurde bislang in den Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V) der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen vom 8. November 2005 beschrieben.

Durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG – wird das Merkmal des „überwiegenden Unterhalts“ als weitere Voraussetzung für die Familienversicherung von Stief- und Enkelkindern ab dem 11. Mai 2019 durch das alternative Kriterium der Aufnahme des Stief- oder Enkelkindes in den Haushalt des Mitglieds ergänzt. Eine Aufnahme des Stief- oder Enkelkindes in den Haushalt des Mitglieds liegt vor, wenn eine auf längere Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft zwischen dem Mitglied und dem Stief- bzw. Enkelkind besteht. Diese Rechtsänderung sowie die infolgedessen veränderten Anforderungen an die Feststellung des überwiegenden Unterhalts sind zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Krankenkassen in den vorliegenden Grundsätzlichen Hinweisen zur Feststellung der Haushaltsaufnahme sowie des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder mit empfehlendem Charakter für die Krankenkassen beschrieben.

Diese Grundsätzlichen Hinweise ersetzen hinsichtlich der Feststellung des überwiegenden Unterhalts die Richtlinien der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen vom 8. November 2005. Hiernach ist vom 11. Mai 2019 an zu verfahren. Dies gilt sowohl in den Fällen der erstmaligen Aufnahme in die Familienversicherung als auch in den Fällen der Überprüfung der Familienversicherung (Bestandspflege) für Zeiträume ab 11. Mai 2019. Hinsichtlich der Feststellung des überwiegenden Unterhalts für Zeiträume vor dem 11. Mai 2019 ist auf die Richtlinien vom 8. November 2005 zurückzugreifen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in den Grundsätzlichen Hinweisen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
2	Haushaltsaufnahme	4
3	Überwiegender Unterhalt bei fehlender Haushaltsaufnahme	5
3.1	Allgemeines.....	5
3.2	Ermittlung des Unterhaltsbedarfs für Kinder	6
3.3	Feststellung des überwiegenden Unterhalts	6

Anlage

Muster eines Fragebogens mit den Mindestinhalten zur Feststellung der Haushaltsaufnahme oder des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung von Stief- und Enkelkindern

1 Allgemeines

Die Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder von Mitgliedern der Krankenkassen und damit der Anspruch dieser Personen auf die im Rahmen der Familienversicherung zu erbringenden Leistungen ist u. a. davon abhängig, dass sie entweder vom Mitglied überwiegend unterhalten werden oder in seinen Haushalt aufgenommen worden sind (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V). In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gilt dies entsprechend für die durch die Satzung in die Familienversicherung einbezogenen sonstigen Angehörigen (§ 7 Abs. 2 KVLG 1989).

Die Voraussetzungen für die Familienversicherung von Stief- und Enkelkindern können von Rechts wegen alternativ entweder durch die Haushaltsaufnahme (siehe Ausführungen unter Nr. 2) oder den überwiegenden Unterhalt (siehe Ausführungen unter Nr. 3) erfüllt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird empfohlen, das Merkmal der Haushaltsaufnahme zuerst zu prüfen und somit die Prüfung des überwiegenden Unterhalts auf Fälle zu begrenzen, bei denen konkrete Anhaltspunkte für das Fehlen einer häuslichen Gemeinschaft vorliegen. Liegt eine häusliche Gemeinschaft zwischen dem Stief- oder Enkelkind und dem Mitglied vor, ist davon auszugehen, dass bei Gewährung des überwiegenden Unterhalts ohnehin regelmäßig auch die Voraussetzungen der Haushaltsaufnahme erfüllt sind; insofern würde eine gegenüber der Feststellung der Haushaltsaufnahme aufwändigere Prüfung des überwiegenden Unterhalts in diesen Fällen zu keinem abweichenden Ergebnis hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V führen.

Durch das alternative Kriterium der Haushaltsaufnahme ist auch weiterhin der Anwendungsbereich der Norm auf Konstellationen begrenzt, die dem Schutzzweck der Familienversicherung entsprechen.

2 Haushaltsaufnahme

Eine Aufnahme des Stief- oder Enkelkinds in den Haushalt des Mitglieds liegt vor, wenn eine auf längere Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft zwischen dem Mitglied und dem Stief- oder Enkelkind besteht. Wesentlich für die Haushaltsaufnahme ist aber auch, dass das Kind innerhalb der Familiengemeinschaft versorgt und betreut wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil des BSG vom 08.07.1998 – B 13 RJ 97/97 R –) kommt es insoweit auf das Bestehen einer Familiengemeinschaft an, die eine Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Versorgung, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) darstellt. Diese Kriterien stehen in enger Beziehung zueinander und können sich auch teilweise überschneiden; keines davon darf jedoch gänzlich fehlen bzw. entfallen. Im Regelfall kann davon aus-

gegangen werden, dass eine solche häusliche Gemeinschaft besteht, wenn das Stief- oder Enkelkind im Haushalt des Mitglieds seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 1 SGB I) hat. Dies ist u. a. in den Fällen anzunehmen, in denen das Stief- oder Enkelkind eine Schule besucht oder an einer staatlich- oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben ist und der Schul- bzw. Studienort nicht vom Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt abweicht. Eine Haushaltsaufnahme liegt auch dann noch vor, wenn das Stief- oder Enkelkind zu Studienzwecken eine Wohnung am Studienort unterhält, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass das Kind weiterhin in die Familiengemeinschaft eingebunden ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Studium vom Mitglied finanziert wird und das Kind im Rahmen der Möglichkeiten mehr oder minder regelmäßig in den Haushalt des Mitgliedes zurückkehrt.

Zur Feststellung der Voraussetzung der Haushaltsaufnahme kann ein Fragebogen entsprechend dem als Anlage beiliegenden Muster verwendet werden.

3 Überwiegender Unterhalt bei fehlender Haushaltsaufnahme

3.1 Allgemeines

Im Recht der Krankenversicherung ist nicht geregelt, wie der überwiegende Unterhalt zu ermitteln ist. Daher ist auf die Regelungen des Familienrechts zurückzugreifen (BSG vom 30.08.1994 - 12 RK 41/94, USK 9449). Nach § 1610 Abs. 2 BGB umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung. Hiervon ausgehend wäre bei der Ermittlung des überwiegenden Unterhalts zunächst im konkreten Einzelfall festzustellen, welche von dritter Seite erbrachten Geld-, Sach- und Betreuungsleistungen zum Lebensbedarf des Kindes gehören, und was als eigene Einnahmen des Kindes zu werten ist.

In den hier vorliegenden Fällen, in denen Stief- und Enkelkinder vom Mitglied getrennt leben, erscheint ein Rückgriff auf die Regelungen des Unterhaltsrechts jedoch nur eingeschränkt sachgerecht und vertretbar. Dies gilt vor allem mit Blick darauf, dass Betreuungsleistungen seitens des Mitglieds gegenüber dem Stiefkind oder Enkel angesichts der fehlenden häuslichen Gemeinschaft üblicherweise nicht erbracht werden, sodass in der Regel nur Geld- oder Sachleistungen als für den überwiegenden Unterhalt anrechenbare Leistungen in Betracht kommen.

Leben Stief- und Enkelkinder, deren überwiegender Unterhalt festzustellen ist, vom Mitglied getrennt, so ist der überwiegende Unterhalt nur dann gewährt, wenn das Mitglied mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des jeweiligen Stief- oder Enkelkindes trägt.

3.2 Ermittlung des Unterhaltsbedarfs für Kinder

Da sich die Unterhaltspflicht für Kinder im besonderen Maße auf Minderjährige erstreckt, wird es für sachgerecht erachtet, den Unterhaltsbedarf des Kindes auf der Grundlage des § 1612a BGB durch unmittelbaren Bezug auf das sächliche Existenzminimum gemäß dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung zu ermitteln. Mit dem sächlichen Existenzminimum bzw. Bedarf sind die Beträge gemeint, die erforderlich sind, um die finanzielle Versorgung eines Kindes in Form des Kindesunterhalts sicherzustellen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) legt den Mindestunterhalt alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung (sog. Mindestunterhaltsverordnung), die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest.

Nach der aktuellen Mindestunterhaltsverordnung beträgt der Mindestunterhalt ab dem 1. Januar 2019 monatlich entsprechend dem Alter des Kindes:

Altersstufe		Mtl. Mindestunterhalt
1.	(0 bis 5 Jahre)	354,00 EUR
2.	(6 bis 11 Jahre)	406,00 EUR
3.	(12 bis 17 Jahre)	476,00 EUR

4.	(ab 18 Jahre)	527,00 EUR*
----	---------------	-------------

*(Dieser Wert ist nicht Gegenstand der Mindestunterhaltsverordnung, sondern aus der aktuellen Düsseldorfer Tabelle entnommen).

Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

3.3 Feststellung des überwiegenden Unterhalts

Das Mitglied hat ein von ihm getrennt lebendes Stief- oder Enkelkind dann überwiegend unterhalten, wenn es mehr als die Hälfte von dessen Mindestunterhalt aus seinem Einkommen zugunsten des Kindes aufgebracht hat. Ob das Stief- oder Enkelkind selbst über Einkünfte verfügt oder ihm solche einschließlich etwaiger Unterhaltsleistungen von anderer Seite zur Verfügung stehen, ist für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Sinne der Voraussetzungen der Familienversicherung nicht relevant. Dementsprechend bleiben nicht nur die eigenen Einkünfte des Kindes oder Zuwendungen in Form von Bar- oder Naturalunterhalt von anderer Seite als der des Mitglieds (ungeachtet der Höhe), sondern auch der Betreuungsunterhalt, den das Kind innerhalb

der Haushaltsgemeinschaft, in der es lebt, erfährt, bei der Feststellung des überwiegenden Unterhalts unberücksichtigt.

Beispiel 1

Ein Stiefkind (8 Jahre) lebt nicht im Haushalt des Mitglieds, sondern im Haushalt seines leiblichen Vaters. Der leibliche Vater stellt neben der Betreuung auch den Naturalunterhalt (Verpflegung und Unterkunft) zur Verfügung. Das Mitglied leistet Zuwendungen für den Unterhalt des Kindes in Form einer Geldzahlung in Höhe von mtl. 250,00 EUR.

Ergebnis

Der Mindestunterhalt des Stiefkindes im Jahr 2019 beträgt mtl. 406,00 EUR. Da das Mitglied mehr als die Hälfte des Mindestunterhalts (203,00 EUR) aufbringt, unterhält es das Stiefkind überwiegend. Eine Familienversicherung ist daher – unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen – möglich.

Beispiel 2

Ein Stiefkind (17 Jahre) lebt nicht im Haushalt des Mitglieds, sondern im eigenen Haushalt. Die Schulausbildung des Kindes wird durch BAföG-Leistungen gefördert. Das Mitglied leistet Zuwendungen für den Unterhalt des Kindes in Form einer Geldzahlung in Höhe von mtl. 350,00 EUR.

Ergebnis

Der Mindestunterhalt des Stiefkindes im Jahr 2019 beträgt mtl. 476,00 EUR. Da das Mitglied mehr als die Hälfte des Mindestunterhalts (238,00 EUR) aufbringt, unterhält es das Stiefkind überwiegend. Eine Familienversicherung ist daher – unter Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen – möglich.

Zur Feststellung der Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts kann ein Fragebogen entsprechend dem als Anlage beiliegenden Muster verwendet werden.

Muster eines Fragebogens mit den Mindestinhalten zur Feststellung der Haushaltsaufnahme oder des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung von Stief- und Enkelkindern

Persönliche Angaben des Mitglieds

Name, Vorname	KV-Nummer

Für mein Stiefkind Enkelkind

Name, Vorname	Geburtsdatum	KV-Nummer

soll eine Familienversicherung durchgeführt werden.

Die Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung für Stief- und Enkelkinder setzt unter anderem voraus, dass sie entweder vom Mitglied in seinen Haushalt aufgenommen worden sind oder von ihm überwiegend unterhalten werden (§ 10 Absatz 4 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V). Die folgenden Fragen dienen zur Feststellung dieser Voraussetzungen.

A Angaben zur Haushaltsaufnahme

Mein Stief-/Enkelkind lebt im Rahmen einer auf längere Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft in meinem Haushalt: Ja Nein

Mein Stief-/Enkelkind wird von mir versorgt und betreut: Ja Nein

Zusatzangabe bei zusätzlicher, auswärtiger Unterkunft am Ausbildungs-/Studienort:

- Eine Einbindung in die häusliche Gemeinschaft liegt weiterhin vor: Ja Nein

B Angaben zum überwiegenden Unterhalt (nur bei fehlender Haushaltsaufnahme erforderlich)

Ich leiste regelmäßig Unterhalt in Form von Geld-/Sachleistungen: Ja Nein

Art der Leistung	Monatlicher Betrag
	€
	€

(geeignete Nachweise, z. B. Kontoauszüge, sind beizufügen)

-
- Generalklausel zur Mitteilungspflicht bei Änderung der Verhältnisse sowie zum Datenschutz
 - Datum-/Unterschriftsfeld